

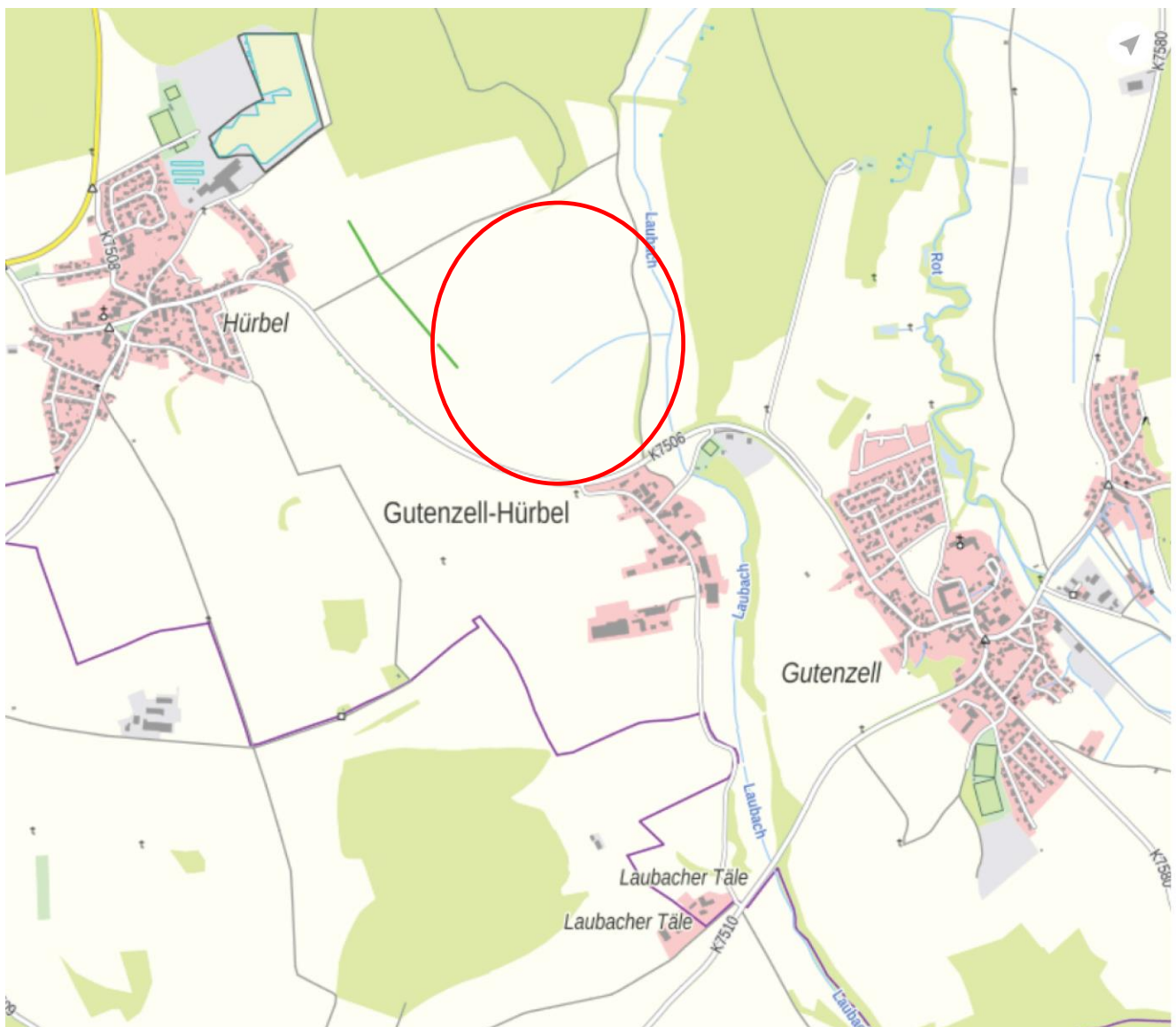
GUTENZELL-HÜRBEL



III) Ergebnisse im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden sowie deren Abwägung, Stellungnahme und Beurteilung

zum Bebauungsplan „Sondergebiet Solarpark Nord II“

Fassung vom: 15.11.2023



Rainer Waßmann

Stadtplaner, Dipl.-Ing. (TU)

Bahnhofstraße 9
88085 Langenargen

Telefon +49 (0) 7543 302 8812
Mobil +49 (0) 173 599 23 75
E-Mail rainer.wassmann@
planwerkstatt-bodensee.de

Bebauungsplan „Solarpark Nord II“

Zusammenfassung der Ergebnisse im Rahmen der **frühzeitigen Beteiligung** der Öffentlichkeit und Behörden vom **05.12.2022 – 13.01.2023**, sowie deren Abwägung, Stellungnahme und Beurteilung

1. Folgende Behörden haben keine Einwände, Anregungen oder Bedenken vorgebracht:

1.1	Handwerkskammer Ulm	11.01.2023
1.2	IHK Ulm	12.01.2023
1.3	terranets bw	12.12.2022
1.4	Thüga Energienetze GmbH	06.12.2022
1.5	Zweckverband Wasserversorgung Iller-Rißtal	27.12.2022
1.6	Stadt Ochsenhausen	05.12.2022
1.7	Gemeinde Schwendi	29.12.2022

2. Stellungnahmen gingen von folgenden Behörden ein

2.1 Regierungspräsidium Tübingen 12.01.2023

Belange der Raumordnung

Der Bebauungsplan liegt in einem Gebiet, das nach dem Landesentwicklungsplan (LEP) als überregional bedeutsamer naturnaher Landschaftsraum definiert ist (unzerschnittene Räume mit großem Wald- und Biotopanteil und einer Größe über 100 km²). Dies ist laut LEP als ein Ziel der Raumordnung definiert (5.1.2). Ziel 5.1.2.2 führt aus, dass „überregional bedeutsame Ver- und Entsorgungseinrichtungen grundsätzlich zu vermeiden“ sind.

Im Hinblick auf die u.a. Stellungnahme der Landwirtschaftsabteilung wird noch auf den Plansatz 5.3.2 (Z) des LEP hingewiesen: „Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden.“

Im weiteren Planungsverfahren ist die Verträglichkeit des Vorhabens mit diesen Plansätzen darzulegen.

Außerdem liegt das Plangebiet nach dem Entwurf des Regionalplanes Donau-Iller in einem Gebiet für Landwirtschaft (VBG) - PS B I 2.1 G (3).

Wird zur Kenntnis genommen.

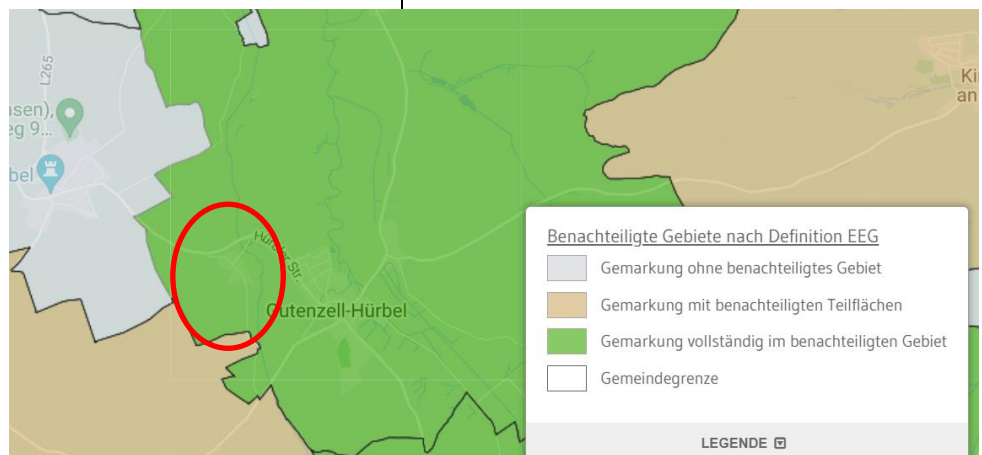
Der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung soll erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien weiter voranzubringen und einen wichtigen Beitrag zu den im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg verankerten Klimaschutzzielen zu leisten. Hierfür wurden die Ausschreibungen für Freiflächensolaranlagen geöffnet. Das Projekt stellt darüber hinaus keine „überregional bedeutsame Ver- und Entsorgungseinrichtung“ dar.

Gleichzeitig sollen die Interessen der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes gewahrt werden, indem sowohl besonders geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen, auch hinsichtlich der Einstufung der Leistungsfähigkeit der Böden und in Bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung für landwirtschaftliche Betriebe, als auch für den Natur- und Landschaftsschutz bedeutsame. Hierzu hat die Landesregierung BW eine Verordnung erlassen, die die Errichtung von Flächen möglichst geschont werden.

Hierzu hat die Landesregierung BW eine

Verordnung erlassen, die die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf benachteiligten Gebieten ermöglicht. Das Plangebiet liegt danach in einem „vollständig benachteiligten Gebiet“.

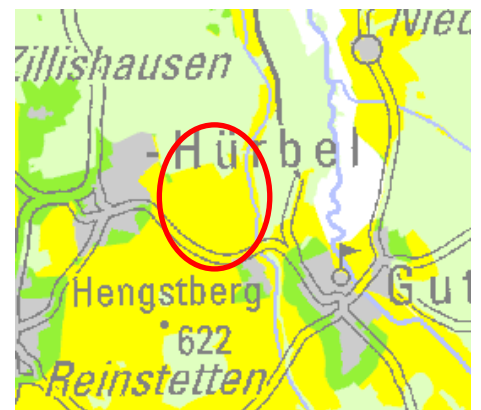
Hinsichtlich der Berücksichtigung der raumordnerischen Vorgaben (inkl. derer der im Entwurf vorliegenden Gesamtfortschreibung des Regionalplanes) wird auf Kap. 4 der Begründung des gegenständlichen Bebauungsplanes sowie Kap. 2.2 des dazugehörigen Umweltberichtes verwiesen.



Regionale Planhinweiskarte - Freiflächen-PV

Stand: August 2022

- Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich möglich
- Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Einzelfall möglich
- Freiflächen-Photovoltaikanlagen derzeit nicht möglich (Bearbeitung im Rahmen Regionaler Planungsoffensive läuft)
- Ortslagen
- Wald



In der Regionalen Planhinweiskarte des Regionalverbandes Donau-Iller liegt das Plangebiet in einem Bereich in dem Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Einzelfall möglich sind.

Darüber hinaus befindet sich direkt nördlich angrenzend bereits ein planungsrechtlich rechtskräftiger Bebauungsplan, der ebenfalls eine PV-Freiflächenanlage als Sondergebiet festgesetzt hat.

Die angesprochene Verträglichkeit ist demnach gegeben.

Belange der Landwirtschaft

Die Planung sieht eine Freiflächensolaranlage auf mehr als 25 ha landwirtschaftlicher Fläche vor, so dass landwirtschaftliche Belange von der Planung betroffen sind. Durch die Planung werden hochwertige landwirtschaftliche Fläche (Vorrangflur II) für mind. 30 Jahre umgewidmet, und stehen damit der produktiven Landwirtschaft nicht zur Verfügung. Aufgrund der agrarstrukturellen Bedeutung werden diese Flächen im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Donau-Iller als Vorranggebiet Landwirtschaft dargestellt, so dass in diesen Bereichen den landwirtschaftlichen Belangen im Rahmen der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen ist. Dementsprechend bestehen hier aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht erhebliche Bedenken.

Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht bestehen grundsätzliche Bedenken gegenüber der Inanspruchnahme von landbauwürdigen Flächen (Vorrangflur) für Freiflächen-Solaranlagen immer dann, wenn dies in Regionen erfolgt, in denen bereits eine besondere Konkurrenz um landwirtschaftliche Flächen besteht. Eine erhöhte Flächenkonkurrenz ist immer dann zu erwarten, wenn in der jeweiligen Region ein überdurchschnittlicher Viehbesatz sowie eine große Anzahl von Biogasanlagen vorherrschen. Der Viehbesatz der Gemeinde Gutenzell-Hürbel lag bereits im Jahr 2016 ungefähr doppelt so hoch wie im Landesdurchschnitt, und durch entsprechende Investitionsmaßnahmen in den letzten Jahren dürfte der Tierbesatz zwischenzeitlich eher noch etwas höher liegen, so dass auch für die Gemeinde Gutenzell-Hürbel von einer angespannten Situation hinsichtlich der Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Flächen auszugehen ist. Dies dürfte insbesondere für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Ausbringung der anfallenden Wirtschaftsdünger zunehmend problematisch werden, und sich auf das allgemeine Pachtpreinsniveau und die Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Familienbetriebe negativ auswirken, zumal die geplante Freiflächenanlage nicht isoliert betrachtet werden kann.

Nach unserer Kenntnis plant die Gemeinde Gutenzell-Hürbel Freiflächensolaranlagen an mind. 4 Standorten, so dass insgesamt zeitgleich knapp 60 ha (überwiegend Ackerfläche) der produktiven Landwirtschaft entzogen werden sollen. Die landwirtschaftliche Fläche der Gemeinde Gutenzell-Hürbel beläuft sich laut Daten des statistischen Landesamtes auf ca. 1500 ha, so dass die Ausweisungen für Freiflächen-Photovoltaik das angestrebte Flächenziel von 2% weit übersteigen. Vielmehr widerspricht die Planung aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht der Regionalplanung, wenn Umwidmungen in Vorranggebieten Landwirtschaft erfolgen, und damit ungefähr die doppelte Fläche erreicht wird, als das Flächenziel vorsieht. Eine besondere Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange, wie sie die Regionalplanung für Freiflächen-Solaranlagen in Vorranggebieten Landwirtschaft vorsieht, ist hier nicht gegeben.

Vor dem Hintergrund, dass die produktive Landwirtschaft aufgrund der bereits erfolgten Investitionen in die Tierhaltung

Im Rahmen der FNP-Änderung wurde eine Standort-Alternativen-Untersuchung für die Gemarkung durchgeführt. Hierbei wurden u.a. die Belange der Landwirtschaft und die Ziele des Regionalplans berücksichtigt. Hierfür wurde das gesamte Gemeindegebiet von Gutenzell / Hürbel betrachtet und, schutzbedürftige Nutzungen gegeneinander abgewogen und nach einheitlichen Kriterien analysiert.

Das vorliegende Konzept macht rechtliche Verbots- und Restriktionsflächen zum Schutz von Naturhaushalt, Orts- und Landschaftsbild für Freiflächen-PV-Anlagen sichtbar und zeigt im Umkehrschluss mögliche Potentialflächen für deren Errichtung auf.

Entsprechend den fachlichen Aussagen des Solarleitplans der Gemeinde Gutenzell-Hürbel (LARS consult, 2023) liegt das Plangebiet vollständig innerhalb von Potentialflächen für die Installation von Freiflächen-PV-Anlagen.

Statistisch gesehen ist in Deutschland der Selbstversorgungsgrad bei den wesentlichen Agrarprodukten wie Fleisch, Milch, Kartoffeln, Zucker und Getreide - also, die mit Ackerland zu tun haben - erreicht und z.T. deutlich überschritten. Diese Überproduktion findet statt, obwohl tausende von Hektar, insbesondere Maisanbau für die Biogasproduktion angebaut werden, also nicht für Nahrungsmittel, sondern zur Energieproduktion. 1ha PV-Fläche produziert so viel Strom wie ein Vielfaches an Fläche für den Maisanbau über eine Biogasanlage.

Hinzu kommt, dass beim Maisanbau Fungizide, Herbizide, Kunstdünger eingesetzt werden und auf dem nackten Erdboden bei Starkregen Erosion stattfindet, während eine PV-Anlage mit blühenden Wiesen für Honigbienen angelegt werden, wo weder Herbizide noch Fungizide noch Kunstdünger noch Erosion stattfindet, d.h. PV-Anlagen belasten beispielsweise nicht das Grundwasser, sondern entlasten es.

Die Errichtung von PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Grundstücken stellt somit einen kleinen Beitrag zur Reduktion der Überproduktion landwirtschaftlicher Produkte in Deutschland dar.

Hinweis:

Ab 2024 ist der Mindestanteil von 4 %

auf entsprechende Flächen angewiesen ist, kann nicht mehr von einer angemessenen Berücksichtigung agrarstruktureller Belange ausgegangen werden, wenn mit der geplanten Umwidmung das angestrebte Flächenziel von 2% deutlich überschritten wird. Entsprechende „Planübererfüllung“ kann aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht ausschließlich in Regionen erfolgen, die von geringer agrarstruktureller Bedeutung sind, wobei der Landkreis Biberach zu den wichtigsten Zentren der Landwirtschaft in Baden-Württemberg gehört. Gegenüber der geplanten Freiflächensolaranlage Nord II bestehen aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht erhebliche Bedenken.

Die Flächen für den Solarpark Nord (sowohl I als auch II) sollen zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange nicht realisiert werden. Das 2% Flächenziel kann aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht auch für die Gemeinde Gutenzell-Hürbel erreicht werden, ohne dass hierfür Flächen in den Vorranggebieten Landwirtschaft in Anspruch genommen werden. Auf unsere Stellungnahme im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes vom Oktober 2022 wird hiermit nochmals verwiesen.

Stillegung der Ackerfläche eines Betriebes einzuhalten. Diese Flächen sind unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr der Selbstbegrünung zu überlassen oder aktiv zu begrünen. Die Flächenstillegung ist ein agrarpolitisches Instrument, um die Menge landwirtschaftlicher Produkte auf dem Markt zu steuern. Die Steigerung der Produktivität und der Erträge führte zu einer Überproduktion von Agrarprodukten für die Ernährung.

Durch Prämien wurden die Agrarbetriebe motiviert, einzelne Flächen aus der Nahrungsmittelproduktion zu nehmen.

Für Deutschland stehen für die Agrarreform jährlich fast 5 Mrd. € zur Verfügung.

Die Flächenstillegung ist somit ein agrarpolitisches Instrument, um die Menge landwirtschaftlicher Produkte auf dem Markt zu steuern. Die Steigerung der Produktivität und der Erträge führte zu einer Überproduktion von Agrarprodukten für die Ernährung.

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen in Baden-Württemberg hat im Rahmen der "Regionalen Planungsoffensive" folgendes formuliert: "Die Energiewende in Baden-Württemberg ist ein wichtiges Ziel der Landesregierung. Insgesamt sollen mindestens 2 Prozent der Landesfläche exklusiv für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen und für Windenergieanlagen planungsrechtlich gesichert werden. Baden-Württemberg will dieses Ziel bereits bis zum Jahr 2025 erreichen und damit deutlich schneller als vom Bund vorgegeben (Zielvorgabe: bis 2032)" (Quelle: <https://mlw.baden-wuerttemberg.de/de/landesentwicklung/regionale-planungsoffensive>). Die angestrebte Zielmarke von 2 % bezieht sich folglich ausdrücklich auf die Gesamtfläche ("Landesfläche" - und nicht die landwirtschaftliche Nutzfläche). Das Gemeindegebiet von Gutenzell / Hürbel umfasst insgesamt 3.786 ha, davon sind ca. 1.528 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Aktuell beträgt die Summe der bestehenden, genehmigten, in Aufstellung befindlichen Freiflächen-PV-Anlagen 66,26 ha. Davon sind ca. 5,1 ha auf Konversionsflächen errichtet (ehemalige Ziegelei Hürbel), die restlichen ca. 61,16 ha beanspruchen landwirtschaftliche Nutzflächen. Folglich beträgt der Anteil von Freiflächen-PV-Anlagen derzeit ca. 1,75 % des Gemeindegebietes, von einer

Belange des Klimaschutzes

(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

(4) Um die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ wesentlich darauf an, dass zum einen im Vergleich zu 2010 bis 2030 rund 22 Prozent und bis 2050 noch rund 40 Prozent des Endenergieverbrauchs eingespart werden. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis 2030 auf 31 Prozent und bis 2050 auf rund 80 Prozent auszubauen.

(5) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren

"Planübererfüllung" kann folglich nicht die Rede sein.

Die Gemeinde Gutenzell-Hürbel hat in ihrer Gemeinderatssitzung vom 16.10.2023 folgendes beschlossen:

„Die Gemeinde Gutenzell-Hürbel setzt sich zum Ziel, in den kommenden Jahren - entsprechende Anfrage durch Investoren und Entwickler vorausgesetzt - maximal bis zu 70 ha der Gemeindefläche von Gutenzell-Hürbel Baurecht für Freiflächen-PV-Anlagen zu schaffen. Dabei darf die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen 62 ha nicht überschreiten.

Grund für die Flächenbegrenzung ist es maßgeblich noch in ausreichendem Umfang landwirtschaftlich gut bewirtschaftbare Flächen zu sichern und daneben auch Flächenpotenziale für zukünftige Siedlungserweiterungen freizuhalten und gleichzeitig einen Beitrag zur Energiewende zu leisten.“

Demnach ist auch in Zukunft nicht von einer Übererfüllung des vom Ministerium vorgegebenen Flächenzieles auszugehen.

Aufgrund der zeitlichen Befristung des Bebauungsplans mit festgesetzter landwirtschaftlicher Folgenutzung entfällt das Plangebiet der landwirtschaftlichen Nutzung auch nicht dauerhaft. Darüber hinaus ist auch während der Betriebsdauer der Freiflächen-PV-Anlage eine (extensive) landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich, die Flächen verlieren mit Umsetzung der Planung auch nicht ihren Ackerstatus.

Wird zur Kenntnis genommen.

Keine weitere Abwägung erforderlich.

Wird zur Kenntnis genommen.

Keine weitere Abwägung erforderlich.

Wird zur Kenntnis genommen.

Keine weitere Abwägung erforderlich.

Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung**Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung**

Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.

Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

2.2 LRA Biberach**03.01.2023****1. Amt für Bauen und Naturschutz**Baurecht

(Frau Forderer; Tel: 07351/52-7656; tanja.forderer@biberach.de)

Da sich der Bebauungsplan nicht aus dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan entwickelt, ist dieser zur Genehmigung dem Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz vorzulegen.

Wird berücksichtigt.

Der FNP soll im Parallelverfahren geändert werden.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ochsenhausen befindet sich aufgrund der o.g. Planung bereits im Verfahren. Es wird auf die aktuelle Fassung des BauGB vom 3. November 2017 (BGBl. 1 S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 AufbauhilfeG 2021 vom 10.9.2021 (BGBl. 1 S. 4147) hingewiesen. Nach § 4a Abs. 4 BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen. Es wird auf die entsprechenden Rechtsfolgen gern. §§ 214, 215 BauGB hingewiesen (beachtlicher Fehler). Zudem soll gemäß § 1 0a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Bautechnik

(Herr Mast, Tel: 07351/52-7147; stephan.mast@biberach.de)

Punkt 1.1.1.1 Zweckbestimmung:

Es wird empfohlen, Gebäude für die technische Infrastruktur (Mittelspannungsschaltanlage, Trafostationen, Speicher, Wechselrichterstation mit Traforaum, Schalt-, Mess-, Filter- und Transformatoreinrichtungen) ebenfalls zuzulassen. Maß der baulichen Nutzung und Höhe der Gebäude für die technische Infrastruktur sind unter Punkt 1.2 festzusetzen.

Wird berücksichtigt.

Die angesprochenen Gebäude für technische Infrastruktur werden zugelassen.

Punkt 1.2.2 Höchstzulässige Höhe der Photovoltaikmodule:

Bei der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen sind die unteren und oberen Bezugspunkte möglichst genau zu

Wird berücksichtigt.

Der untere Bezugspunkt wird präzisiert - in Meter über natürlichem Gelände (zu

bestimmen. Um als ausreichende Berechnungsgrundlage dienen zu können, müssen textliche Festsetzungen zur Höhe eindeutig sein, das heißt die in die Höhenberechnung einzustellenden Parameter klar und unmissverständlich benennen. Bei dieser Bestimmung ist darauf zu achten, dass diese Punkte sich innerhalb des Bebauungsplanbereichs befinden und zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses dort vorhanden und nicht mehr veränderbar sind.

Unterer Bezugspunkt:

Der Bezug auf bestehende Geländehöhen oder Fußbodenhöhen sollte vermieden werden. Wegen der Veränderbarkeit dieser Bezugspunkte sollte davon kein Gebrauch gemacht werden. Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans kommt es häufig zu Abgrabungen und Aufschüttungen, wodurch die ursprüngliche natürliche Geländeoberfläche nicht mehr nachvollzogen werden kann.

Als letzte „sichere“ Bestimmung der unteren Bezugspunkte können auch in dem Bebauungsplan selbst, an unterschiedlichen Punkten, z.B. vor den geplanten baulichen Anlagen, die verschiedenen Höhen der unteren Bezugspunkte (über NHN) festgesetzt werden. Dabei ist wiederum auf die genaue Zuordnung dieser Punkte zu den baulichen Anlagen gerade bei Eckgrundstücken zu achten.

Naturschutz:

(Herr Friedrich; Tel.: 07351/52-7580; hilipp.friedrich@biberach.de)

Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) erhebt Bedenken gegen das Vorhaben, kann aber aufgrund unzureichender Unterlagen auch keine abschließende Stellungnahme abgeben. Für eine abschließende Stellungnahme sind die folgenden Unterlagen einzureichen.

Der Solarpark Nord II grenzt unmittelbar an das Vorhaben Solarpark Nord in Gutenzell-Hürbel an. Bei diesem Vorhaben gibt es noch die ungeklärte Frage zur Lösung der artenschutzrechtlichen Belange. Das vorliegende Vorhaben wird die Lebensraumsituation für die Art Feldlerche (*Alauda arvensis*) weiter verschlechtern. Ein Ausgleich für die Art scheint kaum mehr umsetzbar. Mit einer Auslösung eines Verbotstatbestands nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist zu rechnen. Daher bestehen von Seite der UNB Bedenken gegen das Vorhaben.

Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung ist eine Alternativenprüfung durchzuführen. Ohne Alternativeprüfung kann dem Vorhaben nicht zugestimmt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass keine Alternativen ausgewählt werden dürfen, die aufgrund von naturschutzfachlichen (insbesondere Artenschutz und Landschaftsbild) oder anderen Restriktionen vorab ausgeschlossen werden können.

Sollte nach einer Alternativenprüfung nur noch der geplante Standort bestehen bleiben, sind artenschutzrechtliche Untersuchungen durchzuführen, um Verbotstatbestände nach §§ 39 oder 44 BNatSchG zu vermeiden.

Baubeginn vorhandenes Gelände).

Geländeänderungen - Abgrabungen und Aufschüttungen - sind nicht angedacht. Festlegungen von Höhen über NN sind in dem vorhandenen Gelände nicht definierbar.

Wird berücksichtigt.

Sowohl der Umweltbericht als auch der Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden zwischenzeitlich erarbeitet und liegen den Planunterlagen bei.

Wird berücksichtigt.

Zur Steuerung möglicher Standorte von Freiflächen-Photovoltaikanlagen hat die Gemeinde Gutenzell-Hürbel die Erstellung eines Standortkonzeptes für Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (im Folgenden vereinfacht Solarleitplan genannt, LARS consult, 2023) in Auftrag gegeben. Die Unterlagen sollen zur standörtlichen Alternativenprüfung dienen und der Gemeinde Gutenzell-Hürbel die Möglichkeit geben, die Errichtung der (ggf. raumbedeutsamen) Freiflächen-PV-Anlagen innerhalb des Gemeindegebietes sowohl

Im Rahmen des Umweltberichts für den Bebauungsplan ist für die festen Gebäude, befestigte Wege usw. eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung entsprechend § 15 BNatSchG durchzuführen.

Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben eine negative Wirkung auf die angrenzenden § 30 Biotope hat. Dies ist ebenfalls im Umweltbericht abzuarbeiten.

Naturschutzbeauftragter

(Herr Lamers; Tel: 07354/8677; e.lamers@web.de)

Die Vorhabenfläche mit ca. 25,2 ha (vgl. BG Ziff. 11 S. 20) liegt im Außenbereich und ist als Freiflächenanlage nach § 35 BauGB nicht privilegiert (vgl. Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 16.02.2018 S. 3). Öffentlich-rechtliche Vorschriften sind einzuhalten.

Die vorliegenden Planungsunterlagen sind unvollständig. Ausstehend sind der Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 BauGB, artenschutzrechtliche Untersuchungen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 39 und 44 BNatSchG, das Ausgleichskonzept mit Pflege- und Entwicklungsplänen für interne Grünflächen inklusive Gehölzflächen und die Prüfung von Standortalternativen gem. § 2 Abs. 4 Anlage 1 Ziff. 2 Buchstabe d BauGB.

hinsichtlich möglicher Standorte als auch der für diese Nutzung in Anspruch genommenen Fläche aktiv zu beeinflussen. Hierfür wurde das gesamte Gemeindegebiet von Gutenzell / Hürbel betrachtet und, schutzbedürftige Nutzungen gegeneinander abgewogen und nach einheitlichen Kriterien analysiert.

Das vorliegende Konzept macht rechtliche Verbots- und Restriktionsflächen zum Schutz von Naturhaushalt, Orts- und Landschaftsbild für Freiflächen-PV-Anlagen sichtbar und zeigt im Umkehrschluss mögliche Potentialflächen für deren Errichtung auf.

Entsprechend den fachlichen Aussagen des Solarleitplans der Gemeinde Gutenzell-Hürbel (LARS consult, 2023) liegt das Plangebiet vollständig innerhalb von Potentialflächen für die Installation von Freiflächen-PV-Anlagen.

Wird berücksichtigt.

Zwischenzeitlich wurde der Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erarbeitet und liegt den Planunterlagen bei. Bei Beachtung der dort beschriebenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kommt es nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG. Der zwischenzeitlich erarbeitete Umweltbericht enthält eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung gemäß § 15 BNatSchG.

Negative Auswirkungen auf angrenzende Biotope werden durch geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Festsetzungen zu grünorderischen Maßnahmen ausgeschlossen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Keine Abwägung erforderlich.

Wird berücksichtigt.

Sowohl der Umweltbericht (inkl. Ausgleichskonzept) als auch der Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden zwischenzeitlich erarbeitet und liegen den Planunterlagen bei. Ebenso wurde zur Steuerung möglicher Standorte von Freiflächen-Photovoltaikanlagen von der Gemeinde Gutenzell-Hürbel die Erstellung

In den Anhörungen nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB zu den Bauleitplanverfahren Solarpark-Nord (BLPV-nr. 18/007) und -Süd (BLPV-nr. 18/008) vom 14.07.2018 wurde wiederholt vom Projektträger angeführt, dass auf der Gmkg. Gutenzell keine Standortalternativen zu diesen Vorhaben vorhanden wären (vgl. u.a. Umweltberichte vom 08.10.2021 des Planungsbüros Gutschger-Dongus, 55571 Odernheim). Angesichts der neuen Vorhaben „Solarpark Gutenzell Nord II“ und „Gutenzell-Mitte“ (ca. 16,6 ha) wird darum gebeten, fair, objektiv, offen, glaubhaft und ehrlich obligatorische Standortalternativen zu prüfen. Grundsätzlich sind zur Solarenergienutzung landesweit und regional vorrangig Konversions-, schadstoffbelastete Frei- (z.B. Randflächen an Verkehrswegen), Abbau- (wie z.B. der siedlungsnahen Solarpark Hürbel), Deponie-, Dach, Floating-PV-flächen und ertragsarme Hanglagen vorzusehen (vgl. § 1a Abs. 2 BauGB). Damit besteht eine große Flexibilität bei der Standortwahl (vgl. Hinweise des RP Tübingen vom 22.01.2010 für die bau- und bauplanungsrechtliche Behandlung, Standortfragen und weitere damit zusammenhängende Fragestellungen von Photovoltaikanlagen Ziff. 7 S. 20 - 23).

Grundsätzlich sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen (vgl. § 1 Abs. 4 BauGB). In diesem Zusammenhang ist nicht nur der gegenwärtig gültige Regionalplan des Regionalverbands Donau-Iller, sondern auch die im Entwurf vorliegende Gesamtfortschreibung des Regionalplans zu berücksichtigen (vgl. BG Ziff. 4 S. 13 und 14). In der Begründung wird auf die rechtlichen Vorgaben der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ROG nicht eingegangen, wonach bereits in Aufstellung befindliche Ziele gern. § 4 ROG rechtsverbindlich sind. Danach liegt das Vorhaben in einem landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebiet aufgrund der guten Böden (Bodenzahlen laut Flurstücksteckbriefe deutlich überwiegend > 60). Nach dem Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans haben in Vorbehaltsgebieten die festgelegten Funktionen oder Nutzungen ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen (vgl. Entwurf zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans vom 23.07.2019, Präambel S. 5).

Zur Vermeidung von Verfahrensfehlern im Sinne von § 214 BauGB wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bereits zu Beginn des Anhörungsverfahrens alle Planunterlagen vollständig vorgelegt werden (vgl. Stellungnahmen des LRA. Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, zum Bauleitplanverfahren „Untere Wiesen III“ in Ochsenhausen vom 30.06.2020 und 21.01.2021). Damit können Nachforderungen der Träger öffentlicher Belange als auch der Öffentlichkeit im weiteren Verfahrensverlauf vermieden und Verfahren abgekürzt werden.

Auf die Stellungnahme vom 12.10.2022 zu den Entwicklungsflächen Nr. 150 (Solarpark Mitte) und Nr. 151

eines Standortkonzeptes für Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (im Folgenden vereinfacht Solarleitplan genannt, LARS consult, 2023) in Auftrag gegeben und zwischenzeitlich abgeschlossen.

Wird berücksichtigt.

Siehe Abwägung zur Stellungnahme LRA - Naturschutz, S.8.

Hinsichtlich der Berücksichtigung der raumordnerischen Vorgaben (inkl. derer der im Entwurf vorliegenden Gesamtfortschreibung des Regionalplanes) wird auf Kap. 4 der Begründung des gegenständlichen Bebauungsplanes und Kap. 2.2 des dazugehörigen Umweltberichtes sowie dem Abwägungsvorschlag zu den raumordnerischen Inhalten der Stellungnahme des RP Tübingen verwiesen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Keine Abwägung erforderlich.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

(Solarpark Nord II) der Gemeinde Gutenzell gem. § 4 Abs. 1 BauGB im Zusammenhang mit dem 4. Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ochsenhausen wird ergänzend hingewiesen.

Weitere Hinweise, Ergänzungen und Anmerkungen bleiben nach Überarbeitung bzw. Berichtigung offener Sachverhalte im Verfahrensverlauf vorbehalten. Um Wiedervorlage wird gebeten.

Redaktionelle Hinweise:

- Der Textteil enthält keine Quellenangaben.

II. Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz

(Herr Gregor; Tel: 07351/52-7202; christian.gregor@biberach.de)

Die Gewerbeaufsicht führt keine eigenen Planungen durch, die die Bauleitplanung berühren könnten.

III. Wasserwirtschaftsamt

(Herr Rothenhäusler; Tel.: 07351 /52-6122; berthold.rothenhaeusler@biberach.de)

Wasserversorgung

Es bestehen keine Einwendungen.

Abwasser

Das Niederschlagswasser soll zur Versickerung gebracht werden. Die Regeln der Technik, das Arbeitsblatt A 138 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) und die Niederschlagswasserverordnung vom 22.03.1999 sind bei der Planung, Herstellung und dem Betrieb einer Versickerungsanlage zu beachten und einzuhalten. Insbesondere wird auf das Erfordernis der 30 cm dicken Humusschicht (Bodenfilter) verwiesen.

Werden Buntmetalle als Dachdeckung benutzt dürfen nur dauerhaft beschichtete Bleche als Dachdeckung verwendet werden.

Für evtl. anfallendes Schmutzwasser verweist das Wasserwirtschaftsamt auf den § 46 Wassergesetz, der die Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung regelt.

Gegebenenfalls vorhandene Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten.

Altlasten/Bodenschutz (Anlage: Drainageplan)

Im Plangebiet Nord II sind keine Altlastverdachtsflächen im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst.

Für das Plangebiet Nord II sind in beigefügtem Drainageplan bestehende Drainagen dargestellt.

Folgende Hinweise bitten wir zu beachten:

- Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind die Bodeneingriffe entsprechend dem Leitfaden Heft 23, LUBW (<http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servUis/74536/>) zu bewerten.
- Der beim Bau der Trafostation anfallende Erdaushub

Wird berücksichtigt.

Text wird ergänzt.

Wird zur Kenntnis genommen.

Keine Abwägung erforderlich.

Wird zur Kenntnis genommen.

Keine Abwägung erforderlich.

Wird zur Kenntnis genommen.

Für das Plangebiet ist aufgrund der Nutzung Photovoltaikanlage kein Anschluss an eine Wasserversorgungsanlage erforderlich. Ebenfalls fällt aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage kein Abwasser an. Im Plangebiet anfallendes Niederschlagswasser kann wie im Bestand über die belebte Bodenzone versickert werden. Eine erlaubnispflichtige Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser findet nicht statt.

Wird berücksichtigt.

Vorhandene Drainagen sollen erhalten bleiben.

Wird zur Kenntnis genommen.

Keine Abwägung erforderlich.

Wird berücksichtigt.

Vorhandene Drainagen sollen erhalten bleiben.

Wird berücksichtigt.

Wird im Umweltbericht bearbeitet.

Wird berücksichtigt.

Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung**Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung**

ist getrennt nach humosem Oberboden und kulturfähigem Unterboden möglichst im Plangebiet zu verwerten.

- Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.
- Sowohl die Geländeform als auch der Bodenaufbau ist im natürlichen Zustand zu erhalten. Es dürfen keine großflächigen Planierarbeiten stattfinden.
- Das Einrammen der Stahlträger zur Befestigung der Photovoltaikmodule ist mit bodenschonenden Maschinen (Pressung <4N/cm², keine Radlader, keine LKW's) durchzuführen.
- Im Zuge der Bauarbeiten entstandene Bodenverdichtungen sind wieder zu beheben.
- Vorhandene Drainagen, insbesondere Sammler von Nachbarflächen sind funktionsfähig zu erhalten.

Fließgewässer

Es bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben, da kein Gewässer oder das Überschwemmungsgebiet eines Gewässers betroffen sind. Generell besteht bei Starkniederschlagsereignissen die Gefahr von wild-abfließendem Wasser.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 37 (1) Wasserhaushaltsgesetz der natürliche Ablauf wild-abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden darf, ebenso wie der natürliche Ablauf wild-abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf eine andere Weise verändert werden darf.

Industrie und Gewerbe

Es bestehen keine Einwendungen. Sofern wassergefährdende Stoffe gelagert oder umgeschlagen werden, sind die entsprechenden Vorschriften zu beachten.

IV. Landwirtschaftsamt

(Herr Albinger, Tel: 07351/52-6759; a.albinger@biberach.de)
Die beantragte Freiflächenanlage 'Solarpark Nord II' benötigte eine Fläche von rund 25,22 ha die aktuell als Ackerfläche genutzt wird.

Wir haben zu nachstehenden Punkten Bedenken:

Hohe Bodengüte am geplanten Standort

Das Plangebiet besteht aus einer rund 25,22 ha großen, zusammenhängend bewirtschafteten, ackerbaulich genutzten Fläche. Die Ackerzahlen liegen um die 50 Punkte, was für gute, ertragreiche Böden spricht. Darüber hinaus ist die geringe Hangneigung, die Größe und der Zuschnitt der Schläge sowie die Erschließung der Fläche aus landbaulicher Sicht positiv zu beurteilen. Nach der neuen Verwaltungsvorschrift zur Standorteignungskartierung und Bodenbilanz, die zum 1. April 2022 in Kraft getreten ist, ist die geplante Fläche der Vorbehaltsflur 1 zuzuordnen, wonach es sich um eine landbauwürdige Fläche handelt, die wegen ihrer

Wird in die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 3. Hinweise aufgenommen.

Wird berücksichtigt.

Wird in die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 3. Hinweise aufgenommen.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.**Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.****Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.****Wird berücksichtigt.**

Vorhandene Drainagen sollen erhalten bleiben.

Wird zur Kenntnis genommen.

Im Plangebiet sind aufgrund der topographischen Gegebenheiten in der Vergangenheit keine Probleme hinsichtlich wild abfließendem Hangwasser aufgetreten.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.**Wird zur Kenntnis genommen.**

Keine Abwägung erforderlich.

Wird berücksichtigt.

Im Rahmen der FNP-Änderung wurde eine Standort-Alternativen-Untersuchung für die Gemarkung durchgeführt. Hierbei wurden u.a. die Belange der Landwirtschaft und die Ziele des Regionalplans berücksichtigt.

Hierfür wurde das gesamte Gemeindegebiet von Gutenzell / Hürbel betrachtet und, schutzbedürftige Nutzungen gegeneinander abgewogen und nach einheitlichen Kriterien analysiert.

ökonomischen Standortgunst für den Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten ist. Auch der Regionalplan Donau-Iller weist das Plangebiet als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft aus. Damit soll die Fläche aufgrund seiner Wertigkeit und Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion als zusammenhängendes Gebiet für die Landwirtschaft gesichert werden.

Deshalb muss beim Bau von PV-Freiflächenanlagen auf landbauproblematische, weniger ertragreiche Flächen mit schlechteren Böden oder einer stärkeren Handneigung zurückgegriffen werden (z.B. Grenz- oder Untergrenzflur; insbesondere Grünland). Eine sollte Alternative sollte in einer Standortalternativenprüfung geprüft werden.

Zwei Solarparks in einer Feldflur

Der Solarpark Nord II befindet sich in unmittelbarer Nähe bzw. umschließt teilweise den bereits geplanten Solarpark Gutenzell-Hürbel Nord. In einer geringen Entfernung wird ein weiterer Solarpark 'Gutenzell Mitte' geplant, womit eine weitere Fläche in der gleichen Feldflur überbaut werden soll. Für alle Plangebiete besteht keine Anbindung an eine bestehende Bebauung oder an andere Strukturen. Im Hinblick auf die Vorgaben des Landesentwicklungsplans von 2002 ergibt sich die Notwendigkeit, dass Beeinträchtigungen zu minimieren sind. Demnach müssen Freiflächenanlagen zusammengelegt und in Randbereichen von zusammenhängenden Agrarstrukturen angesiedelt werden, um eine mögliche Zerschneidungswirkung so gering wie möglich zu halten. Eine entsprechende Alternative sollte in der Standortalternativenprüfung behandelt werden. Zudem weisen wir darauf hin, dass bereits eine PV-Freiflächenanlage in der Größe von rund 8 ha in der Gemeinde Gutenzell-Hürbel (Flurstück 760) besteht, die aber in Bezug auf eine mögliche Erweiterung leider nicht geprüft wurde.

Per Definition handelt es sich bei der Vorbehaltsflur I um „landbauwürdige Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind“, die Acker- bzw. Grünlandzahl liegt im Bereich zwischen 45 und 60. „Fremdnutzungen sollen ausgeschlossen bleiben.“ Die Böden unterliegen folglich nicht den strengeren Regelungen der Vorrangflur (der Flurbilanz 2022).

Das vorliegende Konzept macht rechtliche Verbots- und Restriktionsflächen zum Schutz von Naturhaushalt, Orts- und Landschaftsbild für Freiflächen-PV-Anlagen sichtbar und zeigt im Umkehrschluss mögliche Potentialflächen für deren Errichtung auf.

Entsprechend den fachlichen Aussagen des Solarleitplans der Gemeinde Gutenzell-Hürbel (LARS consult, 2023) liegt das Plangebiet vollständig innerhalb von Potentialflächen für die Installation von Freiflächen-PV-Anlagen.

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen in Baden-Württemberg hat im Rahmen der "Regionalen Planungsoffensive" folgendes formuliert: "Die Energiewende in Baden-Württemberg ist ein wichtiges Ziel der Landesregierung. Insgesamt sollen mindestens 2 Prozent der Landesfläche exklusiv für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen und für Windenergieanlagen planungsrechtlich gesichert werden. Baden-Württemberg will dieses Ziel bereits bis zum Jahr 2025 erreichen und damit deutlich schneller als vom Bund vorgegeben (Zielvorgabe: bis 2032)" (Quelle: <https://mlw.baden-wuerttemberg.de/de/landesentwicklung/regionale-planungsoffensive>). Die angestrebte Zielmarke von 2 % bezieht sich folglich ausdrücklich auf die Gesamtfläche ("Landesfläche" - und nicht die landwirtschaftliche Nutzfläche). Das Gemeindegebiet von Gutenzell / Hürbel umfasst insgesamt 3.786 ha, davon sind ca. 1.528 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Aktuell beträgt die Summe der bestehenden, genehmigten, in Aufstellung befindlichen Freiflächen-PV-Anlagen 66,26 ha. Davon sind ca. 5,1 ha auf Konversionsflächen errichtet (ehemalige Ziegelei Hürbel), die restlichen ca. 61,16 ha beanspruchen landwirtschaftliche Nutzflächen. Folglich beträgt der Anteil von Freiflächen-PV-Anlagen derzeit ca. 1,75 % des Gemeindegebietes, also noch unter der

Bezüglich Artenschutz ist zu befürchten, dass planexterne Kompensationsmaßnahmen nötig werden, so dass weitere landwirtschaftliche Flächen in der näheren Umgebung in ihrer Bewirtschaftung eingeschränkt oder aus der Nutzung genommen werden. Auch aus diesem Grund erhöht sich der Flächendruck auf die verbleibenden landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Gemarkung. Wir weisen darauf hin, dass das Landwirtschaftsamt im Falle einer Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen für Kompensationsmaßnahmen an der Auswahl solcher Flächen zu beteiligen ist.

Weiterhin ist ein großer Anteil der Fläche des Solarparks Nord II mit Drainagen versehen. Die exakte Lage der Drainagerohre ist nicht feststellbar, so dass bei der Rammgründung der PV-Träger mit hoher Wahrscheinlichkeit die Drainagen an einer Vielzahl von Stellen beschädigt werden. Die früheren

vorgegebenen Zielmarke von 2 %.

Die Gemeinde Gutenzell-Hürbel hat in ihrer Gemeinderatssitzung vom 16.10.2023 folgendes beschlossen:

„Die Gemeinde Gutenzell-Hürbel setzt sich zum Ziel, in den kommenden Jahren - entsprechende Anfrage durch Investoren und Entwickler vorausgesetzt - maximal bis zu 70 ha der Gemeindefläche von Gutenzell-Hürbel Baurecht für Freiflächen-PV-Anlagen zu schaffen. Dabei darf die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen 62 ha nicht überschreiten. Grund für die Flächenbegrenzung ist es maßgeblich noch in ausreichendem Umfang landwirtschaftlich gut bewirtschaftbare Flächen zu sichern und daneben auch Flächenpotenziale für zukünftige Siedlungserweiterungen freizuhalten und gleichzeitig einen Beitrag zur Energiewende zu leisten.“

Demnach ist auch in Zukunft nicht von einer Übererfüllung des vom Ministerium vorgegebenen Flächenzieles auszugehen.

Aufgrund der zeitlichen Befristung des Bebauungsplans mit festgesetzter landwirtschaftlicher Folgenutzung entfällt das Plangebiet der landwirtschaftlichen Nutzung auch nicht dauerhaft. Darüber hinaus ist auch während der Betriebsdauer der Freiflächen-PV-Anlage eine (extensive) landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich, die Flächen verlieren mit Umsetzung der Planung auch nicht ihren Ackerstatus.

Wird berücksichtigt.

Es wurde ein Umweltbericht erstellt in dem eine Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung enthalten ist.

Danach ist eine externe CEF-Maßnahme erforderlich: Anlage von Ackerbrachen als Ersatzhabitat für die Feldlerche.

In Absprache mit der UNB kann diese im Anschluss an die CEF-Maßnahme des Solarparks „Nord“ der EnBW und des Solarparks „Mitte“ umgesetzt werden.

Durch die Bündelung der artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen werden zusätzliche negative Auswirkungen auf die Landwirtschaft minimiert.

Wird berücksichtigt.

Vorhandene Drainagen sollen erhalten bleiben + ggf. beschädigte Drainagen wieder hergestellt werden

Investitionen in diese Drainagen gehen damit verloren und bei einer weiteren landwirtschaftlichen Nutzung nach Rückbau der PV-Anlage ist mit größeren Investitionen zur Wiederherstellung der Drainagen zu rechnen. Es sollte deshalb in die Satzung des Bebauungsplans eine Verpflichtung aufgenommen werden, die Drainagen nach Rückbau der Anlage wieder vollständig und sachgerecht herzustellen.

Wir stellen uns nicht grundsätzlich gegen die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen für die Erzeugung von Solarenergie, es müssen aber die agrarstrukturellen und landbaulichen Bedürfnisse bei der Flächenauswahl berücksichtigt werden. Dies sehen wir hier nicht gegeben.

Wir begrüßen die Rückbauverpflichtung 25 Jahre nach Inkrafttreten des Bebauungsplans unter 1.1.1.2 der Satzung des Bebauungsplans. Wir haben nach alledem erhebliche Bedenken gegen das geplante Sondergebiet.

V. Forstamt:

(Frau Pretzel; Tel: 07351/52-7022;
gertrud.pretzel@biberach.de)

1. Waldinanspruchnahme

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden keine Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG in Anspruch genommen.

2. Waldabstand

Maßgebliche Bestimmung für das Bauen in Waldnähe ist § 4 Abs. 3 Landesbauordnung (LBO). Danach müssen Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten von Wäldern im Sinne des § 2 LWaldG 30 Meter entfernt sein.

Ein Abstand von 30 Meter zwischen PV-Anlage und Wald ist gern. § 4 Abs. 3 LBO nicht vorgeschrieben, wird von der Unteren Forstbehörde jedoch ausdrücklich empfohlen.

Der Waldabstand ist erforderlich, um Schattenwurf auf die PV-Anlage auszuschließen und eine mögliche Beschädigung der Module, sowie der erforderlichen Zaunanlage durch Windwurf bzw. im Rahmen der Waldbewirtschaftung zu vermeiden.

In der vorliegenden Planung befindet sich im geforderten Abstandsbereich kein Wald.

Der Baumbestand auf Flst. 1594 wird nicht als Wald im Sinne des § 2 LWaldG, sondern als Baumreihe mit Gehölz eingestuft. In diesem Bereich befinden sich drei Offenlandbiotope.

3. Waldfunktionen- & Waldbiotopkartierung

Waldschutzgebiete und Waldbiotope liegen weder innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, noch in einem Abstandsbereich von 30 Meter.

Forstfachliche und forstrechtliche Belange sind daher von der Planung nicht betroffen und es bestehen von Seiten der unteren Forstbehörde keine Bedenken.

Wird zur Kenntnis genommen.

Die agrarstrukturellen und landbaulichen Bedürfnisse wurden im Rahmen der Standortalternativenprüfung hinreichend gewürdigt.

Wird zur Kenntnis genommen.

Keine Abwägung erforderlich.

Wird zur Kenntnis genommen.

Keine Abwägung erforderlich.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die bestehenden Offenlandbiotope wurden im Umweltbericht entsprechend berücksichtigt, erhebliche projektbedingt verursachte Auswirkungen sind nicht zu befürchten.

Wird zur Kenntnis genommen.

Keine Abwägung erforderlich.

Wird zur Kenntnis genommen.

Keine Abwägung erforderlich.

Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung**Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung****VI. Straßenamt:**

(Frau Steinhart; Tel: 07351/52-6823;
ulrike.steinhart@biberach.de)

Außerhalb des Erschließungsbereiches von Kreisstraßen besteht in einem Abstand bis 15 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen sowie für Werbeanlagen. Bis 30 m bei Kreisstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit der Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Die Anlegung neuer Zufahrten ist außerhalb des Erschließungsbereiches von Kreisstraßen im Interesse des überörtlichen Verkehrs im Grundsatz ausgeschlossen. Dieselben Gesichtspunkte müssen ebenso für die Herstellung kommunaler Strc;1ßenanschlüsse gelten. Eine dies nicht berücksichtigende Planung würde der Zweckbestimmung der über-örtlichen Straße nicht Rechnung tragen.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

So wie in § 22 Abs. 1 StrG in bestimmten Fällen Ausnahmen vom Anbauverbot möglich sind, kann, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen, im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Straßenamt durch einen Bebauungsplan ein geringerer Abstand der Bebauung zugelassen werden.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Sofern das Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung nicht zustande kommt, gelten die Anbaubeschränkungen gemäß § 22 Abs. 1 StrG BW ungeachtet der planerischen Festsetzungen im Bebauungsplan gemäß § 22 Abs. 6 StrG BW, da der Bebauungsplan nicht unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist (vgl. VGH Hessen vom 22.07.1999 in ZfBR 2000, S. 194-197).

Ausbauabsichten der K 7506 bestehen derzeit nicht.

Wird zur Kenntnis genommen.

Keine Abwägung erforderlich.

Abstände zu Baugrenzen, Anbauverbotszone

Nach Ansicht des Straßenamtes muss entlang der überörtlichen Straße entlang der Außenstrecke ein 15 m breiter Streifen von jeder baulichen Nutzung freigehalten werden.

Wurde berücksichtigt.

Der Abstand wurde eingehalten und festgesetzt.

Dieser Abstand wurde im vorliegenden Bebauungsplanentwurf bereits eingehalten.

Nicht überbaubare Grundstücksstreifen, Pflanzstreifen

Die zwischen den Baugrenzen und den Straßenflächen bestehenden Grundstücksflächen gelten als nicht überbaubare Grundstücksstreifen.

Wurde berücksichtigt.

Wurde in Ziffer 2. festgesetzt.

Auf diesen nicht überbaubaren Flächen dürfen Nebenanlagen i. S. von § 14 Baunutzungsverordnung (BauNVO) nicht zugelassen werden (§ 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 BauNVO).

Nebenanlagen, welche nach § 14 BauNVO in einem Baugebiet auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sein können, dürfen innerhalb des vorgenannten Anbauverbots nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung der Straßenbauverwaltung zugelassen werden. Nach der LBO genehmigungsfreie Anlagen bedürfen in diesem Bereich der Genehmigung des Straßenamtes.

Werbeanlagen Allgemein

Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sind Werbeanlagen nach § 22 Abs. 5 StrG BW straßenrechtlich zu beurteilen.

Dies gilt grundsätzlich für Werbeanlagen bis zu einer Entfernung von 30 m an Kreisstraßen, unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

§ 22 Abs. 6 StrG BW, welcher die Anwendbarkeit der Absätze 1-4 ausschließt sofern ein Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplans entspricht, bezieht die o.g. Regelung zu Werbeanlagen ausdrücklich nicht mit ein. In die textlichen Festsetzungen ist aufzunehmen, dass Werbeanlagen jeglicher Art in einer Entfernung bis zu 30 m zum nächstgelegenen, befestigten Fahrbahnrand der Kreisstraße ohne die ausdrückliche Zustimmung der Straßenbauverwaltung nicht zugelassen werden dürfen. Ergo ist das Straßenamt im Baugenehmigungsverfahren seitens der unteren Verwaltungsbehörden zu beteiligen.

Die Gemeinde wird gebeten, in den Bebauungsplan einen Hinweis aufzunehmen, wonach auf den vorgenannten nicht überbaubaren Flächen und innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Werbeanlagen wegen der Beeinträchtigung des Schutzzweckes des § 16 LBO nicht zugelassen werden können.

Äußere verkehrliche Erschließung

Die äußere verkehrliche Erschließung darf wie dargestellt von der Kreisstraße aus über den bestehenden Feldweganschluss (Fist. 1617) erfolgen.

Dabei gilt folgendes zu beachten:

Der Feldweg weist derzeit nur eine Breite von 3 m auf. Für die Zeit der Bauphase sollte der Eimündungsbereich zur Kreisstraße entsprechend den Erfordernissen verbreitert werden. Dies hat in Abstimmung mit dem Straßenamt bzw. mit der Straßenmeisterei Laupheim zu erfolgen.

Zufahrten

Unmittelbare Zufahrten und Zugänge von der überörtlichen Straße können außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt nicht zugelassen werden. Deshalb ist in den Bebauungsplan ein Zufahrtsverbot aufzunehmen und durch Planzeichen Nr. 6.4 der Anlage zur Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 zu kennzeichnen.

Sichtfelder

Die nachfolgend aufgeführten Sichtfelder, die nach RAL 2012 bemessen wurden, sind in den Bebauungsplan aufzunehmen, dort mit dem Planzeichen Nr. 15.8 der Anlage zur Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 zu kennzeichnen und in den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes einzubeziehen. Es handelt sich um folgende Sichtfelder:

Einmündung Feldweg (Fist. 1617) / K 7506

- Sichtfeld in Richtung Gutenzell L = 10 m / 200 m
- Sichtfeld in Richtung Hürbel L = 10 m / 200 m

Wird berücksichtigt.

Hinweise werden in die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 3. Hinweise aufgenommen.

Wird berücksichtigt.

Hinweis wird in die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 3. Hinweise aufgenommen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Keine Abwägung erforderlich.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.**Wird berücksichtigt.**

Das Zufahrtsverbot wird festgesetzt.

Wird berücksichtigt.

Die entsprechenden Sichtfelder werden festgesetzt.

Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung**Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung**

Die Sichtfelder müssen auf Dauer von allen Sichthindernissen über 0,80 m Höhe (bezogen auf Fahrbahnoberkante) freigehalten werden. Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind evtl. entsprechend zu ergänzen.

Straßenbegleitgrün

Von Bepflanzungen dürfen keine unmittelbaren Gefahren für den Verkehr ausgehen. Der gemäß RPS 2009 geforderte Mindestabstand für Bäume vom Rand der befestigten Fahrbahn ist einzuhalten. Bei Unterschreitung des Mindestabstandes sind passive Schutzeinrichtungen erforderlich.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung deshalb an den Kosten notwendig werdender erforderlichen Schutzeinrichtungen nicht beteiligen kann.

Blendschutz (PV-Anlage)

Durch die PV-Anlage dürfen sich keine nachteiligen Auswirkungen auf den Verkehr der Kreisstraße ergeben. Eine Gefährdung der Verkehrssicherheit auf der Kreisstraße durch Reflexion ist durch die Verwendung entsprechender Module oder geeignete Maßnahmen (Blendschutz) zu verhindern.

Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung der Verkehrsteilnehmer oder eine Ablenkung durch Spiegelung doch herausstellen, so sind von der Gemeinde entsprechende Blendschutzmaßnahmen zu treffen, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der Kreisstraße aufrecht zu erhalten.

Im Straßenkörper der überörtlichen Straße dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrt nach Möglichkeit keine Versorgungsleitungen verlegt werden. Eventuell notwendig werdende Aufgrabungen oder Durchpressungen für Kreuzungen von Versorgungsleitungen dürfen erst nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit dem Straßenamt begonnen werden.

Überarbeitung des Bebauungsplanes

Die Gemeinde wird gebeten, den Bebauungsplanvorentwurf auf der Grundlage der vorstehenden Stellungnahme zu überarbeiten und das Straßenamt am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Weitere Bedenken und Anregungen behält sich die Straßenbauverwaltung vor.

VII. Verkehrsamt -Straßenverkehrsbehörde

(Frau Kratzert; Tel: 07351/52-6813;
magdalena.kratzert@biberach.de)

Zur Erschließung, den Zufahrten und Sichtfeldern schließen wir uns der Stellungnahme des Straßenamts vom 23.12.2022 an und verweisen auf diese. Ansonsten bestehen von Seiten der unteren Straßenverkehrsbehörde keine Bedenken gegen das Bauvorhaben.

VIII. Amt für Brand- und Katastrophenschutz

(Herr Becht; Tel: 07351/52-7148;
alexander.becht@biberach.de)

Wird berücksichtigt.

Text wird festgesetzt.

Wird berücksichtigt.

Hinweis wird in die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 3. Hinweise aufgenommen.

Wird berücksichtigt.

Hinweis wird in die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 3. Hinweise aufgenommen.

Wird berücksichtigt.

Hinweis wird in die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 3. Hinweise aufgenommen.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung**Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung**

Bei der Bauleitplanung sind folgende Punkte zu beachten:

1. Die Anfahrt von 14 t schweren Feuerwehrfahrzeugen zu den einzelnen Objekten ist zu jeder Zeit zu gewährleisten. Bei Gebäuden, die von einer öffentlichen Straße entfernt liegen, müssen zu den entsprechenden Grundstückstellen mindestens 3,50 m breite und 3,50 m hohe Zufahrten vorhanden sein. Weitere Anforderungen an die Zufahrten und Aufstellflächen richten sich nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV-Feuerwehrflächen) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Den Gefahren entsprechend sind geeignete Löschmittel für die Feuerwehr vorzuhalten. Für elektrische und elektronische Einrichtungen wird Kohlendioxid als Löschmittel empfohlen. (z.B 50 Kg CO2 Löscher)
3. Es sind Feuerwehrpläne unter Beachtung der DIN 14095 und der „Hinweise zur Erstellung von Feuerwehrplänen im Landkreis Biberach“ zu erstellen.

XIV. Flurneuordnungsamt

(Herr Zeller; Tel: 07391/779-2509; johannes.zeller@albdonau-kreis.de)

Es ist kein Verfahren nach dem FlurbG betroffen. Es werden keine Einwendungen vorgebracht.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Die Hinweise zu den Belangen der Feuerwehr werden in der Erschließungsplanung und in den einzelnen Baugenehmigungsverfahren beachtet und abgestimmt.

Wird zur Kenntnis genommen.

Keine Abwägung erforderlich.

2.3 Regierungspräsidium Freiburg**11.01.2023****Geotechnik**

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Lösslehm und Holozänen Abschwemmmassen. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonigschluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen.

Wird berücksichtigt.

Hinweise zur Geotechnik werden in die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 3. Hinweise aufgenommen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Keine Abwägung erforderlich.

Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung**Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung****Mineralische Rohstoffe**

Das Plangebiet liegt in einem nachgewiesenen Rohstoffvorkommen von Kiesen und Sanden für den Verkehrswegebau, für Baustoffe und als Betonzuschlag (Vorkommensnr. L 7924/L 7926-75, Bearbeitungsstand: 2000]. Es ist in der vom LGRB landesweit digital erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1:50 000 (KMR 50) dargestellt. Die dort veröffentlichten oberflächennahen Steine-Erden-Rohstoffvorkommen werden nach landesweit einheitlichen Kriterien abgegrenzt und bewertet. In der dazugehörigen Vorkommensbeschreibung werden die rohstoffgeologischen Gegebenheiten erläutert.

Das Rohstoffvorkommen und die dazugehörige Vorkommensbeschreibung können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, https://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_kmr visualisiert werden (Thema: „Rohstoffgeologie/Karte der mineralischen Rohstoffe 1 : 50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen“; Aufruf der Vorkommensbeschreibung durch Nutzung des Info-Buttons beim Thema „KMR 50: Rohstoffvorkommen“).

Die Geodaten des Themenbereichs Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden.

Grundwasser

Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen.

Bergbau

Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.

Wird berücksichtigt.

Hinweise zu Mineralische Rohstoffe werden in die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 3. Hinweise aufgenommen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Keine Abwägung erforderlich.

Wird zur Kenntnis genommen.

Keine Abwägung erforderlich.

Wird zur Kenntnis genommen.

Keine Abwägung erforderlich.

Wird berücksichtigt.

Allgemeine Hinweise werden in die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 3. Hinweise aufgenommen.

2.4 Regionalverband Donau-Iller**08.12.2022**

Aufgrund der Größe, Lage und Exposition der plangegegenständlichen Fläche besteht eine vergleichsweise große Einsehbarkeit der Flächen. Dem im Textteil der Planung genannten Ziel zur landschaftlichen Einbindung durch Bepflanzungsmaßnahmen kommt daher eine besondere Bedeutung zu.

Grundsätzlich empfehlen wir angesichts der aktuell vorgesehenen erheblichen Flächeninanspruchnahmen durch Freiflächen-PV-Anlagen in Gutenzell-Hürbel die Erstellung eines den Freiflächen-PV-Ausbau begleitenden und

Wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der vorliegenden Planung der Freiflächen-PV-Anlage wurde ein besonderes Augenmerk auf grünorderische Maßnahmen gelegt, die eine funktional wirksame Eingrünung des Projektgebietes sicherstellen werden.

Wird berücksichtigt.

Im Rahmen der FNP-Änderung wurde eine Standort-Alternativen-Untersuchung für die Gemarkung durchgeführt. Hierbei wurden u.

Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung	Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung
<p>koordinierenden Entwicklungskonzepts. Damit könnten die städtebaulichen Vorstellungen der Gemeinde beim Ausbau der Freiflächen-PV-Nutzung gezielt eingebracht und und die besondere Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft und des Landschaftsbildes sichergestellt werden. Darüber hinaus haben wir keine Anregungen.</p>	<p>a. die Belange der Landwirtschaft, des Landschaftsbildes und des Regionalplans berücksichtigt. Hierfür wurde das gesamte Gemeindegebiet von Gutenzell / Hürbel betrachtet und, schutzbedürftige Nutzungen gegeneinander abgewogen und nach einheitlichen Kriterien analysiert. Das vorliegende Konzept macht rechtliche Verbots- und Restriktionsflächen zum Schutz von Naturhaushalt, Orts- und Landschaftsbild für Freiflächen-PV-Anlagen sichtbar und zeigt im Umkehrschluss mögliche Potentialflächen für deren Errichtung auf. Entsprechend den fachlichen Aussagen des Solarleitplans der Gemeinde Gutenzell-Hürbel (LARS consult, 2023) liegt das Plangebiet vollständig innerhalb von Potentialflächen für die Installation von Freiflächen-PV-Anlagen.</p>
<p>2.5 BUNDESWEHR 30.01.2023</p> <p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>2.6 DFS Deutsche Flugsicherung 05.12.2022</p> <p>Durch die oben aufgeführte Planung werden die Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>2.7 BUND und NABU 30.01.2023</p> <p>Wir begrüßen das Engagement der Gemeinde Gutenzell-Hürbel für den Klimaschutz und befürworten die Planung von Photovoltaikanlagen. Im Namen des NABU Landesverbandes Baden-Württemberg e.V. und des BUND Landesverbandes Baden-Württemberg e.V. nehmen wir zu den vorliegenden Planungen Stellung.</p> <p>Die Chance, Klima- und Naturschutz auf einer Fläche voranzutreiben, sollte durch eine sehr sorgfältige Planung und entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan genutzt werden.</p> <p>Allerdings ist bei der Genehmigung stets die gesamte Gemeinde im Auge zu behalten. Die jetzt vorgelegten Bebauungsplanverfahren sind also nicht unabhängig von den</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Wird berücksichtigt. Im Rahmen der FNP-Änderung wurde eine Standort-Alternativen-Untersuchung für die</p>

beiden bereits genehmigten Verfahren Gutenzell-Hürbel Nord und Süd zu betrachten. Insgesamt erscheinen uns die Anlagen Mitte und Nord II sehr groß. Zu den geplanten 12,5 ha der Anlagen Nord und Süd kämen ca. 42 ha durch die Anlagen Nord II und Mitte hinzu. Auch wenn die Fläche Grünflächen im Randbereich beinhaltet sind das sehr große eingezäunte Bereiche.

Gemarkung durchgeführt. Hierbei wurden die Belange der Landwirtschaft und die Ziele des Regionalplans berücksichtigt.

Hierfür wurde das gesamte Gemeindegebiet von Gutenzell / Hürbel betrachtet und, schutzbedürftige Nutzungen gegeneinander abgewogen und nach einheitlichen Kriterien analysiert.

Das vorliegende Konzept macht rechtliche Verbots- und Restriktionsflächen zum Schutz von Naturhaushalt, Orts- und Landschaftsbild für Freiflächen-PV-Anlagen sichtbar und zeigt im Umkehrschluss mögliche Potentialflächen für deren Errichtung auf.

Entsprechend den fachlichen Aussagen des Solarleitplans der Gemeinde Gutenzell-Hürbel (LARS consult, 2023) liegt das Plangebiet vollständig innerhalb von Potentialflächen für die Installation von Freiflächen-PV-Anlagen.

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen in Baden-Württemberg hat im Rahmen der "Regionalen Planungsoffensive" folgendes formuliert: "Die Energiewende in Baden-Württemberg ist ein wichtiges Ziel der Landesregierung. Insgesamt sollen mindestens 2 Prozent der Landesfläche exklusiv für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen und für Windenergieanlagen planungsrechtlich gesichert werden. Baden-Württemberg will dieses Ziel bereits bis zum Jahr 2025 erreichen und damit deutlich schneller als vom Bund vorgegeben (Zielvorgabe: bis 2032)" (Quelle: <https://mlw.baden-wuerttemberg.de/de/landesentwicklung/regionale-planungsoffensive>). Die angestrebte Zielmarke von 2 % bezieht sich folglich ausdrücklich auf die Gesamtfläche ("Landesfläche" - und nicht die landwirtschaftliche Nutzfläche). Das Gemeindegebiet von Gutenzell / Hürbel umfasst insgesamt 3.786 ha, davon sind ca. 1.528 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Aktuell beträgt die Summe der bestehenden, genehmigten, in Aufstellung befindlichen Freiflächen-PV-Anlagen 66,26 ha. Davon sind ca. 5,1 ha auf Konversionsflächen errichtet (ehemalige Ziegelei Hürbel), die restlichen ca. 61,16 ha beanspruchen landwirtschaftliche Nutzflächen. Folglich beträgt der Anteil von Freiflächen-PV-Anlagen derzeit ca. 1,75 % des Gemeindegebietes, also noch unter der vorgegebenen Zielmarke von 2 %.

Die Gemeinde Gutenzell-Hürbel hat in ihrer Gemeinderatssitzung vom 16.10.2023

In den genehmigten Solar-Parks Nord und Süd ist ein Ausgleich für die Feldlerchen in den Anlagen beinhaltet. Dazu werden in den Randbereichen der Anlagen Freiflächen zwischen den Modulen geschaffen (Siehe z.B. Maßnahmen M3 in der Planurkunde V_A1 Nord). Der externe Ausgleich soll dann nur mittels Ankerflächen für Feldlerchen erfolgen. Da der Solarpark Nord zumindest von drei Seiten vom geplanten Solarpark Nord II eingerahmt würde, sehen wir die Chancen auf eine Annahme der Feldlerchenflächen in der Anlage dann nicht mehr als gegeben an.

In der Planurkunde für den Solarpark Nord ist als Maßnahme folgendes festgelegt:

Maßnahmen zur Überwachung

In der zweiten, dritten und fünften Brutsaison nach Errichtung der PV- Freiflächenanlage, sollte die Bestandsentwicklung der Feldlerchen innerhalb des Solarparks und bis 200 m daran angrenzend untersucht werden. In Verbindung mit der Bestandserfassung vor Errichtung der Anlage kann beurteilt werden, ob die Gesamtpopulation stabil geblieben ist oder sich erweitert hat und ob Brutpaare innerhalb der PV-Anlage brüten. Sobald die erforderlichen Brutnachweise erbracht sind, kann das Monitoring beendet werden. Im 200 m Abstand würde im Falle einer Genehmigung des Bauvorhabens Nord II eine weitere PV-Anlage stehen, so dass die Maßnahme nicht erfolgreich sein kann. Dort sind eine gesamtheitliche Betrachtung und eventuell ein weiterer Ausgleich nötig.

Sollte die Anlage Nord II genehmigt werden, ist mindestens einer der nicht eingezäunten Bereiche als Wildtierkorridor auszubauen um einen Wechsel des Schalenwildes durch die

folgendes beschlossen:

„Die Gemeinde Gutenzell-Hürbel setzt sich zum Ziel, in den kommenden Jahren - entsprechende Anfrage durch Investoren und Entwickler vorausgesetzt - maximal bis zu 70 ha der Gemeindefläche von Gutenzell-Hürbel Baurecht für Freiflächen-PV-Anlagen zu schaffen. Dabei darf die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen 62 ha nicht überschreiten. Grund für die Flächenbegrenzung ist es maßgeblich noch in ausreichendem Umfang landwirtschaftlich gut bewirtschaftbare Flächen zu sichern und daneben auch Flächenpotenziale für zukünftige Siedlungserweiterungen freizuhalten und gleichzeitig einen Beitrag zur Energiewende zu leisten.“

Demnach ist auch in Zukunft nicht von einer Übererfüllung des vom Ministerium vorgegebenen Flächenzieles auszugehen.

Es wurde eine saP erarbeitet. Bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen - u.a. zur Feldlerche - werden die Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für keine Tier- oder Pflanzenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, sowie für keine Vogelart gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt.

Die notwendigen CEF-Maßnahmen für den Solarpark Nord und den gegenständlichen Solapark Mitte werden gemäß Abstimmung mit der zuständigen UNB gebündelt auf der Fl.-Nr. 1574/1 erbracht, so dass eine ausreichende Prognosesicherheit bezüglich der Wirksamkeit der Maßnahmen vorliegt.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Wie bereits erläutert, wurden die Artenschutzmaßnahmen der im Raum Gutenzell geplanten / genehmigten Freiflächen-PV-Anlagen mittlerweile in Abstimmung mit der UNB koordiniert (gebündelte Umsetzung von CEF-Maßnahmen auf Fl.-Nr. 1574/1).

Wird berücksichtigt.

Einzäunungen der Freiflächen-PV-Anlage sind aus versicherungstechnischen Gründen

Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung**Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung**

Anlage zu ermöglichen. Die Umzäunung sollte für Niederwild durchlässig sein und einen Bodenabstand von 20 cm haben.

Für weitere Tipps zur naturverträglichen Gestaltung habe wir das Positions- und Hinweispapier des Dialogforums Energiewende und Naturschutz angehängt. Auf eine Beleuchtung sollte komplett verzichtet werden (zu 1.11.2).

Leider fehlen die Untersuchungen zum Artenschutz sowie zur Anlage und Pflege noch komplett. Da in dem Gebiet bereits in den abgeschlossenen Verfahren Feldlerchen nachgewiesen wurden, ist das Augenmerk bei der Kartierung besonders auf bodenbrütende Vögel zu richten. An deren Vorkommen ist dann auch die Ausgestaltung der Anlagen auszurichten. So erzeugt die Einfriedung mit Büschen und Bäumen eine störende Kulissenwirkung (zu 1.11.1.1). Wir schlagen außerdem eine Kartierung der Amphibien zumindest im geplanten Solarpark Nord II vor, da er an ein Überschwemmungsgebiet grenzen würde. Wir bitten um Nachreichung aller Kartierungsergebnisse und des Anlagen- und Pflegeplans und dann um erneute Beteiligung. Für uns interessant wäre die Ausgestaltung der bereits im Plan angezeichneten Ausgleichsflächen und die Frage für welche Arten sie vorgesehen sind. Feldlerchen werden die im Solarpark Mitte eingezeichneten und zur Bebauung ausgerichteten Flächen sicherlich nicht annehmen. Sind bereits Flächen für den externen Ausgleich für Feldvögel vorgesehen und gesichert? Gerne sind wir, auch gemeinsam mit dem Dialogforum Energiewende und Naturschutz (<https://www.dialogforum-energie-natur.de/> - Frau Schmidt), zu Gesprächen, auch vor Ort bereit.

unvermeidlich, diese werden jedoch mit einem ausreichenden Bodenabstand umgesetzt, um die Durchlässigkeit zu erhalten.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Wird zur Kenntnis genommen.

Im Hinblick auf die Beleuchtung ist im BP folgendes geregelt: Minimierung der nächtlichen Beleuchtung im Bereich der Fledermausleitstrukturen.

Während der Aktivitätszeit der Fledermäuse (zwischen 01. April und 31. Oktober) sind nächtliche Beleuchtungen der Leitstrukturen entlang der Ochsenhausener Straße und der K 7510 sowie am östlichen Rand des Flurstücks 207/1 während des Baus und dem Betrieb der Anlagen auf ein unbedingt notwendiges Mindestmaß zu beschränken. Grundsätzlich sind insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden.

Wird berücksichtigt.

Zwischenzeitlich wurde sowohl der Umweltbericht als auch der Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erarbeitet. Das dafür notwendige faunistische Kartierprogramm wurde mit der UNB abgestimmt und die Kartierungen entsprechend durchgeführt. Die artenschutzfachlich erforderlichen Ausgleichsflächen wurden in Abstimmung mit der UNB festgelegt.

3. Stellungnahmen von Bürgern

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahme vorgebracht worden.